OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607366/19/JK

Datum:
Linz, 12. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.02.2025, GZ: BHGR/924080025702/24, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, die Spruchpunkte 2. und 7. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 100 Euro zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 63 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.02.2025, GZ: BHGR/924080025702/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden), zu Spruchpunkt 3. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden), zu Spruchpunkt 4. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden), zu Spruchpunkt 5. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden), zu Spruchpunkt 6. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) und zu Spruchpunkt 7. gemäß § 99 Abs 3 lit j StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 22 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	12.07.2024, 09:50 Uhr
	Ort:	B-Straße, von C__ kommend in Richtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Kombi der Scheinwerfer (rechts vorn, Beifahrerseite) völlig beschädigt ist. (Glas zerbrochen, keine Funktion).

2.	Datum/Zeit:	12.07.2024, 09:50 Uhr
	Ort:	B-Straße, von C__ kommend in Richtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Kombi das Cellon der Schlussleuchte/n rechts gebrochen war und daher bei Betrieb nach hinten weißes Licht ausgestrahlt wurde.

3.	Datum/Zeit:	12.07.2024, 09:50 Uhr
	Ort:	B-Straße, von C__ kommend in Richtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des

Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW die Bremsleuchte/n rechts nicht funktionierte/n.

4. Datum/Zeit: 12.07.2024, 09:50 Uhr
Ort: B-Straße, von C__ kommend in Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

5. Datum/Zeit: 12.07.2024, 09:50 Uhr
Ort: B-Straße, von C__ kommend in Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Fahrzeugart und Beschreibung des Fahrzeuges: PKW Volvo, V70, D5

6. Datum/Zeit: 12.07.2024, 09:50 Uhr
Ort: B-Straße, von C__ kommend in Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete mehrspurige Kraftfahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene mehrspurige Kraftfahrzeug nicht mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet war, obwohl mehrspurige Kraftfahrzeuge mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein müssen. Rückblickspiegel Fahrerseite kein Spiegelglas - somit keine Sicht

7. Datum/Zeit: 12.07.2024, 09:50 Uhr
Ort: B-Straße, von C__ kommend in Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)

Sie haben die nachfolgend beschriebene Anordnungen eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, indem Sie trotz mehrmaliger Aufforderung der Polizisten stehen zu bleiben, da es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt wird, in Ihren PKW stiegen und davon fahren wollten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014

2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 14 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 18 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
4. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
5. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
6. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 23 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005 i.V.m. § 18a Abs. 2 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 458/2010
7. § 97 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.03.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 05.05.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf sowie die einschreitenden Polizeibeamten zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 12.07.2024 um ca. 09:50 Uhr ein Fahrzeug der Marke Volvo, bbb, schwarz, FIN: aaa, mit einem Anhänger auf der L1192 und wurden dabei Polizeibeamte der PI Haag am Hausruck auf das Fahrzeug aufmerksam, da auf diesem keine Kennzeichen vorhanden waren. Die Polizeibeamten nahmen die Nachfahrt auf und blieb der Bf letztendlich vor dem Objekt B-Straße, stehen. Da sich dort eine leichte Schräge befindet, rollte das Fahrzeug des Bf zurück und

kollidierte mit dem dahinter befindlichen Polizeidienstwagen. Daraufhin stieg der Bf aus seinem Fahrzeug aus und begab sich zu einem weiteren beim Objekt B-Straße befindlichen Fahrzeug. Die Polizeibeamten forderten den Bf mehrmals zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle auf, wobei sie keine diesbezüglichen Zeichen setzten.

Die Aufforderung zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle erfolgte aufgrund der Fahrt ohne Kennzeichen und des Verkehrsunfalls und nicht, weil es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erforderte.

Da ein Verkehrsunfall mit einem Dienstwagen stattgefunden hatte, wurde eine weitere Steife verständigt, um den Verkehrsunfall aufzunehmen. Im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme konnten mehrere Mängel bzw. Beschädigungen am Fahrzeug des Bf festgestellt werden. Beim Scheinwerfer des Fahrzeuges rechts vorne auf der Beifahrerseite war das Glas zerbrochen und funktionierte dieser nicht. Ebenso funktionierte die Bremsleuchte rechts nicht und war im Rückblickspiegel auf der Fahrerseite kein Spiegelglas vorhanden. Weiters war rechts hinten das Cellon des weißen Rückfahrlichts, nicht jedoch das rote Cellon der rechten Schlussleuchte beim Fahrzeug des Bf gebrochen. Das Fahrzeug war im Kontrollzeitpunkt nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen und bestand dafür keine Haftpflichtversicherung.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.240 Euro und kein relevantes Vermögen. Er hat keine Schulden und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen zwei im Tatzeitpunkt rechtskräftige ungetilgte Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des § 20 Abs 2 StVO 1960 auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige betreffend die ggst. Übertretungen samt Lichtbildern, der Beschwerde und den Aussagen des Bf und der als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung.

Hinsichtlich des konkreten Verlaufs der Nachfahrt durch die einschreitenden Polizeibeamten liegen zwar unterschiedliche Aussagen vor, jedoch bestand Einigkeit darüber, dass der Bf das ggst. Fahrzeug jedenfalls auf der L1192 gelenkt hat. Diesbezüglich gab der Bf selbst an, dass er von der Adresse E-Straße zur F-Straße hinuntergefahren sei, er sei dann auf der F-Straße 20 oder 50 Meter gefahren und habe dann wieder umdrehen wollen.

Ebenso räumte der Bf selbst ein, dass das ggst. Auto am 12.07.2024 nicht angemeldet und dies ein Auto zum Schrotten gewesen sei. Das heiße, das

Fahrzeug habe keine Haftpflichtversicherung gehabt und sei auch nicht zum Verkehr auf einer öffentlichen Straße zugelassen gewesen.

Selbst wenn die Polizeibeamten die konkreten am Fahrzeug des Bf festgestellten Mängel und die Art und Weise, wie sie diese im Kontrollzeitpunkt festgestellt haben, in der mündlichen Verhandlung nicht mehr (im Detail) schildern konnten – was aufgrund des seither verstrichenen Zeitraumes nachvollziehbar ist – verwiesen beide Polizeibeamte jedoch auf die Angaben in deren Anzeige und die Lichtbilder, die laut Polizeibeamten jedenfalls richtig seien. Zudem gab die Zeugin an, dass mehrere Sachen beim Fahrzeug des Bf nicht funktioniert hätten. Es sei das Spiegelglas zerbrochen gewesen oder es habe komplett gefehlt, das wisse die Zeugin nicht mehr genau. Und auch die Cellonleuchte sei zerbrochen gewesen. Auf jeden Fall sei beim Scheinwerfer vorne das Glas zerbrochen gewesen und das habe nicht funktioniert. Soweit die Zeugin das noch im Kopf habe, habe das Spiegelglas bei diesem Rückblickspiegel gefehlt und könne sie sich nicht daran erinnern, dass der Rückblickspiegel auf der Fahrerseite – wie vom Bf behauptet – erst durch das Zuhauen der Türe runtergefallen wäre. Es ist für das Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb die Polizeibeamten in der Anzeige und auch in der ergänzenden Stellungnahme im Behördenakt falsche Angaben in Bezug auf die ggst. Übertretungen machen sollten. Zumal von geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten ist, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben machen, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass beim Scheinwerfer des ggst. Fahrzeuges rechts vorne auf der Beifahrerseite das Glas zerbrochen war und dieser nicht funktionierte, die Bremsleuchte rechts nicht funktionierte und im Rückblickspiegel auf der Fahrerseite kein Spiegelglas war.

Die Feststellung, wonach rechts hinten das Cellon des weißen Rückfahrlichts, nicht jedoch das rote Cellon der rechten Schlussleuchte beim Fahrzeug des Bf gebrochen war, ergibt sich aus dem im vorgelegten Verwaltungsakt befindlichen Lichtbild betreffend die Schlussleuchte des Fahrzeuges.

Dass die Aufforderung zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle an den Bf aufgrund der Fahrt ohne Kennzeichen und des Verkehrsunfalls und nicht, weil es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert habe, erfolgt ist, gaben beide Polizeibeamten übereinstimmend an.

Die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf gründen auf seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die Verwaltungsvorstrafen des Bf können dem im Behördenakt einliegenden Auszug betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 17.02.2025 entnommen werden.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 129/2023, lauten auszugsweise:

„§ 14. Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

(1) Kraftwagen müssen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.
[…]
(4) Kraftwagen müssen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlußleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlußlicht). Die Schlußleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

§ 18. Bremsleuchten

(1) Mehrspurige Fahrzeuge, abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen und ausgenommen die Fälle des Abs. 2 müssen hinten mit zwei, Fahrzeuge der Klasse M1 mit drei Bremsleuchten ausgestattet sein. Die Anbringung einer zusätzlichen mittleren hochgesetzten Bremsleuchte oder eines Paares zusätzlicher hochgesetzter Bremsleuchten ist zulässig, sofern nicht schon eine dritte, mittlere Bremsleuchte vorhanden ist. Bremsleuchten sind Leuchten, mit denen beim Betätigen der Betriebsbremsanlage (§ 6 Abs. 3), bei Anhängern der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges, rotes Licht ausgestrahlt wird (Bremslicht). Dieses Licht muss sich vom Schlusslicht (§ 14 Abs. 4) durch größere Lichtstärke deutlich unterscheiden.
[…]

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,

[…]

d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und

[…]

Rückblickspiegel und andere Einrichtungen für die indirekte Sicht

§ 23. Kraftfahrzeuge müssen mit geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln und erforderlichenfalls anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht ausgerüstet sein, die so angebracht sind, dass der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist."

§ 18a Abs 2 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. II Nr. 458/2010, lautet:

„Rückblickspiegel und Einrichtungen für die indirekte Sicht

§ 18a […]

(2) Mehrspurige Kraftfahrzeuge müssen mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein. Diese müssen bei

1. Fahrzeugen der Klassen M und N dem Anhang III der Richtlinie 2003/97/EG, ABl. Nr. L 25 vom 29. Jänner 2004, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2005/27/EG, ABl. Nr. L 81 vom 30. März 2005, S 44,

2. dreirädrigen Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen dem Kapitel 4 der Richtlinie 97/24/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/27/EG, ABl. Nr. L 66 vom 8. März 2006, S 7,

entsprechen. Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 müssen mit zwei großen Hauptrückspiegeln (Gruppe II) ausgerüstet sein. Fahrzeuge der Klassen N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und N3 müssen mit zwei großen Hauptrückspiegeln (Gruppe II) und mit zwei Weitwinkelspiegeln (Gruppe IV), jeweils einer auf der Fahrer und einer auf der Beifahrerseite ausgerüstet sein. Überdies sind Fahrzeuge der Klassen N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und N3 auf der Beifahrerseite mit einem Anfahrspiegel (Gruppe V) und einem Frontspiegel (Gruppe VI) auszurüsten. Fahrzeuge der Klasse N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7 500 kg müssen mit zwei großen Hauptrückspiegeln (Gruppe II) ausgerüstet sein. Überdies sind diese Fahrzeuge mit zwei Weitwinkelspiegeln (Gruppe IV), jeweils einer auf der Fahrer und einer auf der Beifahrerseite und einem Anfahrspiegel (Gruppe V) auf der Beifahrerseite auszurüsten, sofern eine Anbringung derselben mindestens zwei Meter über den Boden möglich ist. Wird das in der Richtlinie geforderte Sichtfeld für Anfahrspiegel der Gruppe V auch durch

Kombination der Sichtfelder eines Weitwinkelspiegels der Gruppe IV und eines Frontspiegels der Gruppe VI vermittelt, so ist ein Anfahrspiegel der Gruppe V nicht erforderlich. Die Ausrüstung mit Weitwinkel-, Anfahr- und Frontspiegeln gilt nicht für Heeresfahrzeuge. Muss ein Spiegel ausgetauscht oder ersetzt werden, so dürfen nur Spiegel angebracht werden, die der Richtlinie 2007/38/EG, ABl. Nr. L 184, vom 14. Juli 2007, S 25, entsprechen.
[...]"

§ 97 Abs 4 und 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet:

„§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[…]
(4) Die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen
a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie festgestellt, war beim Fahrzeug des Bf im Tatzeitpunkt das Cellon des weißen Rückfahrlichts gebrochen und nicht das Cellon der roten Schlussleuchte, sodass bei der Schlussleuchte nach hinten auch kein weißes Licht ausgestrahlt wurde. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht.

Laut den Aussagen der einvernommenen Polizeibeamten erfolgte die Aufforderung des Bf zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle aufgrund seiner Fahrt ohne Kennzeichen und aufgrund des Verkehrsunfalls und nicht, weil es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert hat. Der dem Bf zu Spruchpunkt 7. angelastete objektive Tatbestand des § 97 Abs 4 StVO 1960 ist daher ebenfalls nicht erfüllt. Dem Bf kann auch mit dem ggst. Erkenntnis nicht erstmals eine Übertretung des § 97 Abs 5 StVO 1960 vorgeworfen werden, zumal diesbezüglich auch die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist und die Polizeibeamten im Übrigen auch angaben, den Bf nicht durch (deutlich sichtbare und hörbare) Zeichen zwecks Lenker- und Fahrzeugkontrolle zum Anhalten aufgefordert zu haben.

Die Spruchpunkte 2. und 7. des angefochtenen Straferkenntnisses waren daher aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt und der Beweiswürdigung weiters ergibt, war das Glas des rechten Scheinwerfers vorne auf der Beifahrerseite des Fahrzeuges des Bf zerbrochen und funktionierte dieser nicht. Ebenso funktionierte die rechte Bremsleuchte des Fahrzeuges des Bf nicht und war im Rückblickspiegel auf der Fahrerseite kein Spiegelglas vorhanden. Unstrittig bestand für das Fahrzeug des Bf im Tatzeitpunkt keine Haftpflichtversicherung und war es nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 1., 3., 4., 5. und 6. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

IV.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 3., 4., 5. und 6. ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Er hat im Wesentlichen die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der ihm vorgeworfenen Übertretungen bestritten. Auch kann der Umstand, dass laut Bf eine Notsituation vorgelegen sei, da er das ggst. Fahrzeug, das auf einer Wiese gestanden sei, die sein Pächter am Vorfallstag habe abmähen wollen, von der Wiese wegbringen habe müssen und er zum Wenden auf die F-Straße habe fahren müssen, sein Verschulden nicht ausschließen.

Der Bf hat daher die Verwaltungsübertretungen zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde würden hinsichtlich des Bf einschlägige Vorstrafen vorliegen, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugutekommt.

Das Verschulden des Bf an den gegenständlichen Übertretungen könne keinesfalls als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen sei, dass die Vermeidung der gegenständlichen

Übertretungen eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können. Von einem geringfügigen Verschulden könne daher nicht ausgegangen werden. Die verhängten Strafbeträge würden im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegen. Diese seien als schuld- und tatangemessen zu betrachten und würden auch das notwendige Maß dessen darstellen, um den Bf in Zukunft von der Begehung ähnlicher Übertretungen abzuhalten.

In der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.240 Euro und kein relevantes Vermögen zu verfügen. Er habe keine Schulden und sei auch nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen zwei nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ist ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen.

Auch die Bestimmung des § 36 lit a KFG 1967, die die zulässige Verwendung von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr auf zugelassene Fahrzeuge (oder auf Fahrzeuge zur Durchführung von Probe- oder Überstellungsfahrten) beschränkt, und die Bestimmung des § 36 lit d KFG 1967, die den Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für eine derartige Verwendung verpflichtet vorsieht, dienen dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Der Bf hat dadurch, dass er weder ein zum Verkehr zugelassenes noch ein Kfz-haftpflichtversichertes Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendete, jeweils schwerwiegend gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften verstoßen (vgl. VwGH 28.02.2019, Ra 2018/01/0095; 26.05.1999, 98/03/0137). Es ist hier auch von einem vorsätzlichen Verstoß des Bf gegen diese beiden Bestimmungen auszugehen, zumal dieser bei seiner Fahrt mit dem ggst. Fahrzeug unstrittig wusste, dass es nicht zum Verkehr zugelassen ist und dafür keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf, seines Verschuldens und des ggst. Strafrahmens von bis zu 10.000. Euro sind die von der belangten Behörde zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und in spezialpräventiver Hinsicht erforderlich, um den Bf in Zukunft von gleichartigen

Verhaltensweisen abzuhalten. Im Übrigen liegen die Geldstrafen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (Spruchpunkt 1.: 0,5 %; Spruchpunkt 3.: 0,4 %; Spruchpunkt 4.: 1,1 %; Spruchpunkt 5.: 2,2 %; Spruchpunkt 6.: 0,7 %).

IV.5. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und insbesondere auch von Fahrzeugmängeln eine nicht unerhebliche Gefährdung ausgeht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb fallbezogen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

IV.6. Da die Beschwerde zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Gänze abzuweisen war, war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 100 Euro vorzuschreiben.

Zu den Spruchpunkten 2. und 7. waren dem Bf aufgrund deren Aufhebung gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht.
Für den Bf ist hinsichtlich Spruchpunkt 7. des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser

Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner